

Änderungen des kantonalen Energiegesetzes (LU)

Mit der Zustimmung des Luzerner Stimmvolks zum überarbeiteten kantonalen Energiegesetz gelten ab Januar 2019 neue Anforderungen, wenn eine Öl- oder Gasheizung erneuert oder ersetzt werden muss. Konkret müssen Hausbesitzer, die ihre Heizung sanieren, künftig 10 Prozent der Energie durch erneuerbare Quellen decken. Bei einer bestehenden Erdgasheizung kann [lokales Biogas](#) als erneuerbarer Energieanteil (20%) eingesetzt werden und gilt als akzeptiert. In den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) werden drei weitere Möglichkeiten definiert, wie Sie Ihre Heizung in Zukunft gesetzeskonform sanieren können:

Zertifizierung nach Minergie

Mit einem Minergie-zertifizierten Gebäude besteht in der Regel kein Handlungsbedarf.

GEAK

Nachweis der Gesamtenergieeffizienz, mindestens Klasse D. Weitere Informationen zum GEAK finden Sie [hier](#).

Fachgerechte Umsetzung einer der 11 Standardlösungen

Welche Standardlösung für Ihr Gebäude in Frage kommt, können Sie der folgenden Grafik entnehmen. Weiterführende Informationen zu den Standardlösungen finden Sie auch [hier](#).

